

## Gebührenordnung für das Archiv der Stadt Offenbach am Main

### § 1 Allgemeines

Leistungen, die im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, können gesondert nach Aufwand berechnet werden. Über die Art der Leistung und die Höhe der Gebühr entscheidet der/die Leiter/in des Stadtarchivs. Wenn erheblicher Arbeitsaufwand verursacht wird, kann die Arbeitszeit des Archivpersonals (Recherche, Scannen, Abfotografieren etc.) nach § 7 Nr. 1 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Für Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ist die Nutzung des Archivs kostenfrei zu gewährleisten.

### § 2 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebühren werden berechnet für
  - a) Nachforschungen, Auskünfte u. ä.;
  - b) Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen;
  - c) Erstellung von Kopien.

### § 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentatbestand des Tarifs erhoben.

### § 4 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Offenbach am Main, so kann mit Zustimmung des Archivleiters/der Archivleiterin von einer Erhebung der Gebühren nach Ziff. 1 bis 6 des Gebührentarifs abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie einer Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.
- (2) Bei Benutzungen durch fremde, amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziff. 2 bis 6 des Gebührentarifs berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 6  
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten besonderen Leistung entrichtet werden.  
(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Gegenstand	Gebühr
1. Gebühren für den Personaleinsatz für Nachforschungen, Auskünfte u. ä. je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Ablauf einer halben Arbeitsstunde	
Gebühren für den Personaleinsatz für die Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen je angefangene halbe Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	
a) durch eine archivarische Fachkraft	30 Euro
b) durch eine Verwaltungskraft	20 Euro
2. Erstellung von Kopien	
Von Tageszeitungen	
a) pro Titelseite vom gebundenen Original	7,50 Euro
b) pro Titelseite vom Readerprinter	7,50 Euro
und für jede weitere Seite	3,50 Euro
Sonstige	
DIN A4	20 Cent
DIN A3	50 Cent

3. Fotografische Arbeiten

Es ist nur Drittvergabe möglich. Auslagen für Fremdvergaben sind zu erstatten. Die Gebühren für den Personaleinsatz richten sich nach Ziff. 1.

4. Digitalisierung von Archivgut durch das Archivpersonal

- a) Scan + Datenträger (z. B. CD): Grundgebühr 2,50 Euro für den Datenträger, pro darauf gespeicherter Datei (z.B. Bild, PDF-Datei): 5 Euro
- b) Scan + Versenden per Email: Grundgebühr für das Versenden: 2 Euro, pro versendeter Datei: 5 Euro
- c) Scan + Ausdruck: Grundgebühr pro eingescannter Vorlage und Farbausdruck: je 5 Euro

## 5. Digitalisierung von Archivgut durch den Benutzer/die Benutzerin<sup>1</sup>

a) Abfotografieren (analog und digital) bzw. Scannen von Archivalien: 2,50 Euro pro gemachtem Bild/Scan

b) Tagespauschale für das Abfotografieren (analog/digital) bzw. Scannen von Archivalien: 50-100 Euro (halber Tag: 50 Euro, ganzer Tag: 100 Euro)

## 6. Nutzungsentgelte

a) Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Kalendern, auf Postkarten und anderen Veröffentlichungen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung für jede einzelne Wiedergabe pro Abbildung bei einer Auflagenhöhe von

bis zu 500 Stück	10 Euro
bis zu 1000 Stück	20 Euro
bis zu 3000 Stück	30 Euro
bis zu 5000 Stück	50 Euro
bis zu 10.000 Stück	100 Euro
bis zu 50.000 Stück	150 Euro
über 50.000 Stück je angefangene 50.000 Stück	150 Euro

b) Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Video-, Film- und Fernsehbeiträgen mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung je wiedergegebener Abbildung 50 Euro

c) Recht der Wiedergabe und Nutzung von Archivalien im Internet pro Abbildung bei unbegrenzter Einstelldauer 200 Euro

---

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann das Archiv im Haus der Stadtgeschichte Benutzern gegen Zahlung eines Entgelts erlauben, Bücher, Zeitungsausschnitte, Fotos oder Teile von Archivalien abzufotografieren oder zu scannen, sofern der Erhaltungszustand der entsprechenden Bücher, Archivalien etc. dies zulässt. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Zahl der geplanten Aufnahmen bzw. Scans.